



MARKTGEMEINDE FERSCHNITZ

Bezirk Amstetten - Niederösterreich

A-3325 Ferschnitz, Marktplatz 1

Tel. 07473 / 8297-0

www.ferschnitz.gv.at - marktgemeinde@ferschnitz.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT der 21. Gemeinderatssitzung

am Dienstag, den 25. Juni 2024 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Ferschnitz

Beginn: 19:34 Uhr

Ende: 20:16 Uhr

Die Einladung erfolgte am 14. Juni 2024 nachweislich.

Anwesend waren:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Bgm Michael Hülmbauer | 2. VBgm Hermine Berger |
| 3. gfGemR Christopher Fichtinger | 4. gfGemR Rudolf Oberaigner |
| 5. gfGemR Dr. Ulrike Stierschneider | 6. gfGemR Sandro Taudt |
| 7. GemR Tobias Stierschneider | 8. GemR Johannes Veigl |
| 9. | 10. |
| 11. GemR Peter Freund | 12. GemR Gerhard Rosenberger M.Ed |
| 13. GemR Patrick Hochholzer | 14. GemR Johann Glack |
| 15. GemR Michael Stelzender | 16. |
| 17. GemR Dipl.-Ing. (FH) Markus Gleiß | 18. |
| 19. | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|-----------------------|----------------------------|
| 1. AL Reinhard Walter | 2. VB Jessica Hiessleitner |
|-----------------------|----------------------------|

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| 1. GemR Mag. Ingrid Schwarzenbacher | 2. GemR Springinklee Christina |
| 3. GemR Hannes Hülmbauer | 4. GemR Sebastian Salzmänn |
| 5. GemR Jessica Fichtinger | |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Michael Hülmbauer

Schriftführerin: VB Jessica Hiessleitner

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die

21. Sitzung des Gemeinderates

TAGESORDNUNG

- Tagesordnung:**
- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
 - 2.) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
 - 3.) Übertragung der Durchführung der Gebührenbremse an den GDA
 - 4.) Kosten Sanierung Wohnung Schulstraße 1/4
 - 5.) Projekt Windischenbach
 - 6.) Senator Mitgliedschaft „Renovierung Basilika Sonntagberg“
 - 7.) Subventionsansuchen Trägerverein der Franziskanerinnen Amstetten
 - 8.) Tierzuchtförderungen
 - 9.) Löschung Wiederkaufsrecht
 - 10.) Ankauf Gemeindefahrzeug
 - 11.) Änderung Nebengebührenordnung
 - 12.) Personalangelegenheiten – nicht öffentlich

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf zum örtlichen Raumordnungsprogramm gemäß § 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., in der Zeit vom 23.04.2024 bis 04.06.2024 im Gemeindeamt Ferschnitz zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist und dazu keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt sind.

Die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes ist im Änderungsanlass der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, GZ 2602/F.A.1.-F.A.3. und EK.A.1. vom 11.01.2024 beschrieben.

Änderungspunkt 1 (auf Planblatt 1)

KG Ferschnitz, Grdst. 850/3 (Teilfläche)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Wohngebiet mit vertraglicher Vereinbarung gem. §17 NÖ ROG

Der Änderungspunkt 1 (Änderung Flächenwidmungsplan) bzw. A (Änderung örtliches Entwicklungskonzept) wird nicht beschlossen.

Änderungspunkt 2 (auf Planblatt 1)

KG Innerochsenbach, Grdst. 785/4

Umwidmung von Bauland-Agrargebiet auf öffentliche Verkehrsfläche

Örtliche Situation

Der betroffene Teilbereich des o.a. Grundstückes befindet sich innerhalb von Bauland-Agrargebiet. Im Naturstand handelt es sich um eine Zufahrtsstraße, welche bereits ins öffentliche Gut übernommen wurde, weshalb eine Anpassung im Flächenwidmungsplan geplant ist. Die Zufahrt mündet in die östliche öffentliche Verkehrsfläche ein.

Im Gutachten des Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung vom 10.06.2024 wird zu Änderungspunkt 2 folgendes ausgeführt:

KG Innerrochenbach: **Festlegung einer öffentlichen Verkehrsfläche**

Parzelle Nr.: 785/4: **BA _ Vö**

Eine bestehende Zufahrtsstraße, die sich bereits in öffentlichem Gut befindet, wird als öffentlichen Verkehrsfläche ausgewiesen. Eine Änderung der bestehenden Verkehrsfunktionen ist damit nicht verbunden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist hierbei eine Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 gegeben.

Von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH wurde zu Änderungspunkt 2 folgende Empfehlung abgegeben:

Dieser Änderungspunkt wurde vollinhaltlich positiv beurteilt.

Es wird daher empfohlen, den Änderungspunkt 2 wie in der öffentlichen Auflage zu beschließen.



Abbildung 1: öffentlich aufgelegter Änderungspunkt 2, welcher auch in dieser Form beschlossen werden kann

a. Antrag des qfGemR Sandro Taudt zum Änderungspunkt 2

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 2 zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes wie beschrieben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Änderungspunkt 3 (auf Planblatt 1)

KG Innerochsenbach, Grdst. 1/1, 1/2 (Teilflächen)

Umwidmung von Grünland-Land und Forstwirtschaft auf Grünland-Parkanlage
von Grünland-Land und Forstwirtschaft auf Grünland-Sportstätte-Tennisplatz

Örtliche Situation

Die o.a. Grundstücke liegen nordöstlich der Ortschaft Senftenegg. Der umzuwidmende Bereich befindet sich rund um das Schloss Senftenegg, welches unter Denkmalschutz steht und als erhaltenswertes Gebäude im Grünland ausgewiesen ist. Der Standort betrifft die Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft. Das Schloss ist von einem Schlosspark umgeben und wird im Süden über die Landesstraße LH 89 erreicht bzw. führt ausgehend von dieser eine Zufahrtsstraße innerhalb der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft zum Schloss. Östlich des Parks wird die Fläche agrarisch genutzt.

Im Gutachten des Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung vom 10.06.2024 wird zu Änderungspunkt 3 folgendes ausgeführt:

KG Innerochsenbach: Ausweisung von Grünland Sportstätte und Grünland Parkanlage im Bereich des Schloss Senftenegg

Parzellen Nr.: 1/1, 1/2: **Glf _ Gp, Gspo-Tennisplatz**

Im Bereich der Schlossanlage Senftenegg ist die Ausweisung von Grünland Parkanlage sowie Grünland Sportstätte-Tennisplatz beabsichtigt. Die Parkanlage umfasst den bestehenden „Schlosspark“ in unmittelbarer Umgebung des Schlosses und dient der Bestandssicherung; die Sportstätte wird im östlichen Anschluss daran angeordnet und umfasst eine Fläche von ca. 2.000m². Mit diesen Maßnahmen soll das Ziel, die Naherholung für die Bevölkerung zu erweitern, umgesetzt werden. Es wird angemerkt, dass besonders die Widmung Gspo-Tennisplatz für die Bevölkerung Senfteneggs ausgewiesen wird. Laut Aussage der Gemeinde sind die bestehenden Tennisplätze im Hauptort sehr stark frequentiert und oft überbelegt.

In der Begründung der Standortwahl werden im engeren Umfeld des Schlosses mehrere Bereiche betrachtet und als ungeeignet klassifiziert; eine Standortüberprüfung nach Erreichbarkeit und Anzahl der potentiellen Nutzung (Bevölkerungsverteilung) ist nicht erfolgt.

- Die Verfügbarkeit ist nicht gesichert, da es sich um Privatbesitz handelt. Es ist weder eine allgemeine Nutzung noch eine allgemeine Zufahrt gesichert.
- Bezüglich Verkehrsauswirkungen wird angeführt, dass die Zugänglichkeit über das Schlossgelände erfolgen wird. Gesonderte Stellplätze für die Besucher des Tennisplatzes werden nicht für erforderlich erachtet. Aufgrund der geringen Anzahl an Nutzer (4 Personen pro Stunde) werden auch keine wesentlichen Verkehrsauswirkungen zu erwarten sein.
- Die Größe der Widmungsfläche Gspo erscheint für die Anlage eines Platzes überdimensioniert. Nach Aussage des Ortsplaners soll damit gewährleistet werden, dass auch Einfriedungen u. ä. im Randbereich baubehördlich bewilligt werden können. Aus fachlicher Sicht sollten konkretere Überlegungen hinsichtlich Anordnung und Ausgestaltung in Form einer realistischen Lageskizze oder eines konkreten Planentwurfs vorgelegt werden, um den Platzbedarf zu argumentieren oder gegebenenfalls zu reduzieren.

In der Besprechung mit Vertretern der Gemeinde wurde erklärt, dass eine öffentliche Zugänglichkeit durch die Gründung eines Tennisvereins gewährleistet werden soll und auch ausreichend Parkmöglichkeiten im direkten Umfeld zur Verfügung gestellt werden können. Diesbezüglich sind entsprechende Vereinbarungen und Sicherstellungen zwischen Grundeigentümer und Gemeinde vorzunehmen und mit den Beschlussunterlagen vorzulegen.

Bei Klärung der o.a. offenen Fragen bezüglich Größe der Widmung Gspo und Gewährleistung einer öffentlichen Nutzung kann eine Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien bekundet und ein objektiver Änderungsanlass erkannt werden.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wurde dazu folgendes rechtlich ausgeführt:

Laut raumordnungsfachlichem Gutachten ist der objektive Änderungsanlass nicht erkennbar und sind Ergänzungen erforderlich.

Die Standortüberprüfung ist laut raumordnungsfachlichem Gutachten hinsichtlich Erreichbarkeit und Anzahl der potentiellen Nutzung (Bevölkerungsverteilung) zu ergänzen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die allgemeine Nutzung des Tennisplatzes und eine allgemeine Zufahrt gesichert sind.

Die Größe der Widmungsfläche Gspo erscheint für die Anlage eines Tennisplatzes überdimensioniert. Laut raumordnungsfachlichem Gutachten sollten konkretere Überlegungen hinsichtlich Anordnung und Ausgestaltung in Form einer realistischen Lageskizze oder eines konkreten Planentwurfs vorgelegt werden, um den Platzbedarf zu argumentieren oder gegebenenfalls zu reduzieren.

Von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH wurde zu Änderungspunkt 3 folgende Empfehlung abgegeben:

Für diesen Änderungspunkt wurde urgiert, folgende Punkte zu berücksichtigen:

Es soll eine öffentliche Nutzung gewährleistet sowie ausreichende Parkmöglichkeiten sichergestellt werden. Auch ist die Zugänglichkeit über das Schlossgelände sicherzustellen.

Es wird empfohlen, diese Inhalte in einer Verpflichtungserklärung zu verankern, welche im Rahmen der Beschlussfassung unterschrieben vorzulegen ist. Die Grundeigentümer verpflichten sich daher,

- die allgemeine Zugänglichkeit der gewidmeten Grünland-Sportstätte-Tennisplatz, Gst. 1/1 durch die Gründung eines Clubs zu gewährleisten, dem jeder beitreten kann. Dieser Club wird entweder direkt von den Grundeigentümern gegründet oder durch einen Dritten. Im Falle einer Gründung durch einen Dritten wird der Club von den Grundeigentümern organisatorisch unterstützt.
- Auch verpflichten sich die Grundeigentümer, als Grundbesitzer eine Zufahrt für Clubmitglieder über die gewidmete Grünland-Parkanlage, Gst. 1/2 zu gewähren.
- Überdies verpflichten sich die Grundeigentümer, ausreichende Parkmöglichkeiten für die gewidmete Grünland-Sportstätte-Tennisplatz zur Verfügung zu stellen.

Der Gutachter weist darauf weiters hin, dass die Größe der geplanten Grünland-Sportstätte-Tennisplatz überdimensioniert erscheint. Es sollten konkrete Überlegungen hinsichtlich Anordnung und Ausgestaltung in Form einer realistischen Lageskizze oder eines konkreten Planentwurfs vorgelegt werden.

Folgender Einreichplan wurde übermittelt:

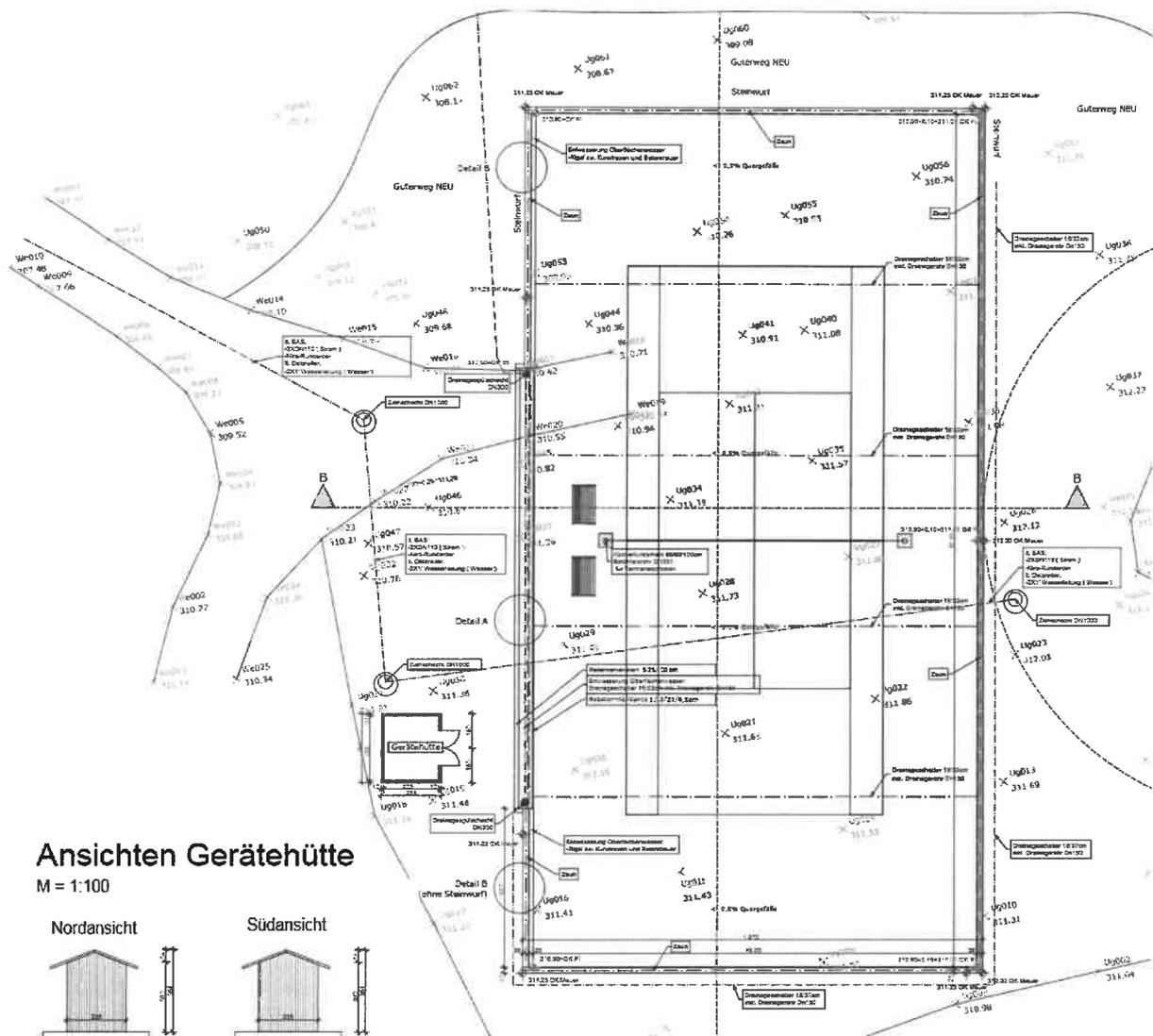


Abbildung 2: Einreichplan (Vorabzug) des geplanten Projektes von Wurzer Bau- und Transport GmbH vom 19.06.2024

Wie anhand des Ausschnittes ersichtlich ist, soll die geplante Zufahrt westlich des künftigen Tennisplatzes umgesetzt werden. Westlich des Spielfeldes ist zudem auch eine Gerätehütte angedacht. Um den Tennisplatz ist mit Ausnahme des Bereiches der Zufahrt und der Gerätehütte eine Mauer vorgesehen. Die geplante Grünland-Sportstätte-Tennisplatz soll entsprechend des Einreichplanes angepasst werden, indem die östliche Widmungsgrenze Richtung Westen und die südliche Grenze Richtung Norden entlang des geplanten Drainageschotters verlaufen soll. In der nachfolgenden Abbildung wurde der Ausschnitt des Einreichplanes mit den vorgesehenen Widmungsgrenzen überlagert. Öffentlich aufgelegt wurde ein Flächenausmaß von rund 2.000m² der künftigen Gspo-Fläche. Die Fläche reduziert sich somit auf 1.445m² und entspricht nun dem tatsächlichen Bedarf.

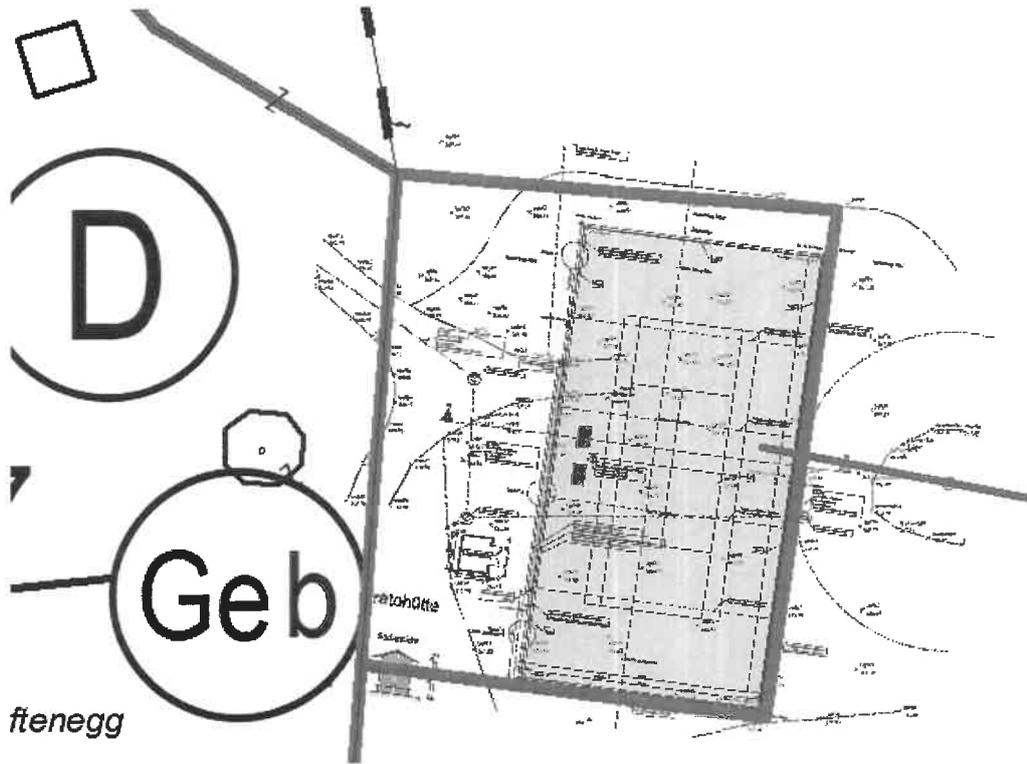
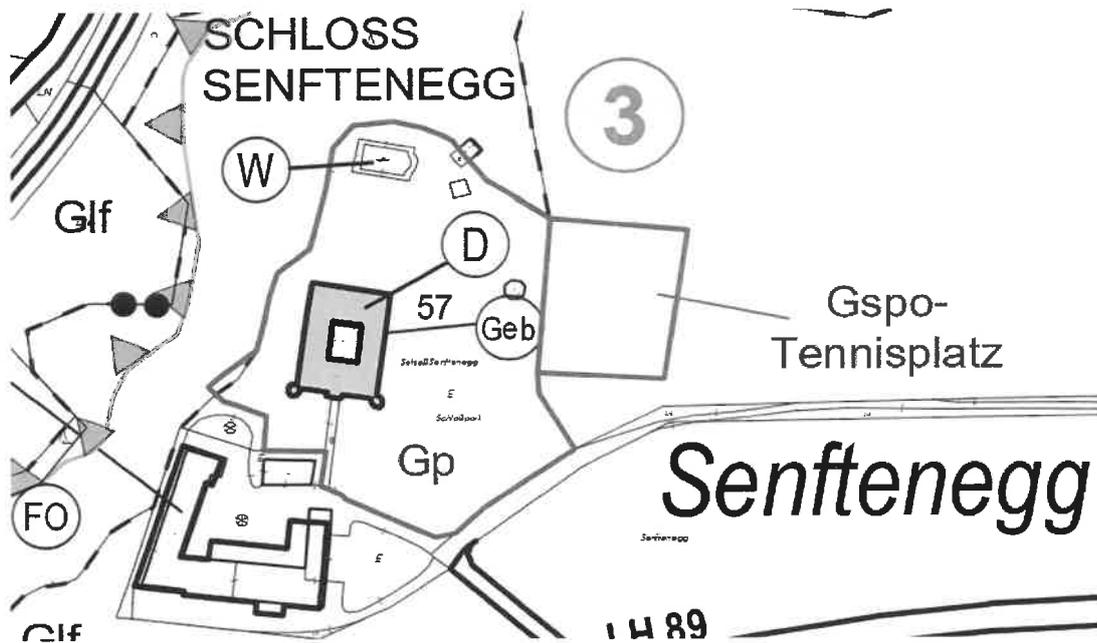


Abbildung 3: öffentlich aufgelegter Änderungspunkt 3, welcher auch in der Form beschlossen werden kann

Nachfolgend wird der öffentlich aufgelegte Änderungsentwurf abgebildet.



Aufgrund des übermittelten Einreichplanes des geplanten Projektes, wird empfohlen die vorgesehene Grünland-Sportstätte-Tennisplatz wie oben beschrieben zu reduzieren:



Abbildung 5: Änderungsdarstellung von Änderungspunkt 1 für Beschluss

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 3 wie oben dargestellt zu beschließen.

Folgende Verpflichtungserklärung wurde von der Fam. Schuch vorgelegt:

Elisabeth Schuch und Mag. Gyula Schuch
 Senftenegg 39
 3325 Ferschnitz

An die
 Marktgemeinde Ferschnitz
 z.H. Bgm Michael Hülbauer
 Marktplatz 1
 A-3325 Ferschnitz

Betrifft: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) der Marktgemeinde Ferschnitz in der KG Innerroschenbach, Gst. 1/1 und 1/2 - Verpflichtungserklärung

S.g. Herr Bürgermeister,

Als Eigentümer geben wir folgende rechtsverbindliche Erklärung ab:

Sobald gem. nachfolgender Darstellung die Änderung des Flächenwidmungsplanes von der Marktgemeinde beschlossen und von der Behörde des Amtes der NÖ Landesregierung genehmigt wurde, verpflichten wir uns gegenüber der Marktgemeinde Ferschnitz

- die allgemeine Zugänglichkeit der gewidmeten Grünland-Sportstätte-Tennisplatz, Gst. 1/1 durch die Gründung eines Clubs zu gewährleisten, dem jeder beitreten kann. Dieser Club wird entweder direkt von uns gegründet oder durch einen Dritten. Im Falle einer Gründung durch einen Dritten wird der Club von uns organisatorisch unterstützt.

- Auch verpflichten wir uns, als Grundbesitzer eine Zufahrt für Clubmitglieder über die gewidmete Grünland-Parkanlage, Gst. 1/2 zu gewähren.
- Überdies verpflichten wir uns, ausreichende Parkmöglichkeiten für die gewidmete Grünland-Sportstätte-Tennisplatz zur Verfügung zu stellen.

Die Verpflichtungserklärung gilt im Falle einer Rückwidmung als erloschen. Aus dieser Verpflichtungserklärung – unter Voraussetzung des Eintritts der vorhin zitierten Bedingungen – steht der Marktgemeinde Ferschnitz gegen Elisabeth Schuch und Gyula Schuch aus dieser Erklärung ein direkt klagbarer Anspruch zu. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten werden als Gerichtsstandort die für die Marktgemeinde Ferschnitz zuständigen, ordentlichen Gerichte vereinbart.

b. Antrag des gfGemR Sandro Taudt zum Änderungspunkt 3

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 3 aufgrund der Ergänzungen, der Empfehlung der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH sowie der Verpflichtungserklärung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dagegen (gfGemR Christopher Fichtinger, gfGemR Ulrike Stierschneider, GemR Patrick Hochholzer, GemR Tobias Stierschneider)

Weiters wird vom Bürgermeister folgende Verordnung zur Kenntnisnahme gebracht:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **Innerochsenbach** abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl., genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

c. Antrag des gfGemR Sandro Taudt.

Der Gemeinderat möge die Verordnung wie beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: Übertragung der Durchführung der Gebührenbremse an den GDA

Sachverhalt:

Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse beschlossen, BGBl. I Nr. 122/2023. In den Ländern

wurde ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt.

Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages an die Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt.

Gem. § 3 Abs. 1 leg cit ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen.

Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem GDA – folgende Überlegungen angestellt:

- Es wird der Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ gewählt – Anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe fast alle Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.
- Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren errechnet sich dabei ausschließlich aus der Summe der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 abgesprochen.
- Der Ausgangsbetrag/Faktor ist der Quotient aus dem erhaltenen Zweckzuschuss und der Summe der Gesamteinnahmen der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe für die Gemeinde. (z.B.: Zweckzuschuss der Gemeinde € 123.456,- und Müll per 01.22.2024 € 1.000.000,- ergibt einen Ausgangsbetrag von € 0,123456).
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren (Verwaltungsökonomie), wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher alle Liegenschaftseigentümer sowie Unternehmen.
- Da der GDA mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und insbesondere auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den GDA erfolgt, wird der GDA mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift beauftragt. Es wird beabsichtigt die Gutschrift bei der Vorschreibung der Abgaben und Gebühren im 3. Quartal 2024 mit Fälligkeit 15. August 2024 zu berücksichtigen.
- Dazu ist der vom Land NÖ an die Gemeinde überwiesene Zweckzuschuss für die Gebührenbremse an den GDA vorab zu überweisen. Die für die Abwicklung anfallenden Kosten werden vom GDA aliquot nach der Höhe des überwiesenen Zweckzuschusses der teilnehmenden Gemeinden vom Kostenersatz für die Abfallwirtschaft (5% des Jahresgebühr) in Abzug gebracht.
- Sollte die Finanzverwaltung feststellen, dass für den laut Beilage überwiesenen Betrag auch die Umsatzsteuer abzuführen ist, dann ist diese von der Gemeinde auch dem GDA zu ersetzen.

Antrag des GemR Dipl.-Ing. Markus Gleiß (FH):

Der Gemeinderat der „**Marktgemeinde Ferschnitz**“ beschließt die Weitergabe des vom Land NÖ zugeteilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von **30.622 Euro** an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (kurz GDA) zur operativen Abwicklung an die verpflichteten Gebührenzahler. Die Darstellung in der Finanzbuchhaltung erfolgt im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“. Dabei soll für den Gesamtbetrag, die in der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 genannte Variante 2 angewendet werden. Als Gesamtbetrag für die Berechnung des Ausgangsbetrages/Faktors wird die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe (NÖ AWG 1992) der vom GDA verpflichteten Liegenschaften der Gemeinde herangezogen.

Der Ausgangsbetrag wird dabei mit **0,20244 Euro** festgesetzt. Der Zweckzuschuss für die einzelne gebührenpflichtige Liegenschaft ergibt sich aus der Multiplikation des Ausgangsbetrages mit der zu leistenden Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe auf Basis der Leitlinien der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024.

Der Empfängerkreis des Zweckzuschusses wird dabei nicht eingeschränkt, weshalb jeder gebührenpflichtige Liegenschaftseigentümer, welcher Müllgebühren zu leisten hat, den Zweckzuschuss erhält.

Die Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Liegenschaftseigentümer erfolgt mittels Gutschrift bei der Vorschreibung für das 3. Quartal 2024 der Abgaben und Gebühren.

Der GDA wird dabei zur Abwicklung und Weitergabe des Zweckzuschusses ermächtigt. Dafür wird der bereits erhaltene Betrag des Zweckzuschusses an den GDA nach der Beschlussfassung bis zum 15.07.2024 überwiesen.

Im Falle der Feststellung der Finanzverwaltung, dass für den laut Beilage überwiesenen Betrag auch die Umsatzsteuer abzuführen ist, ist diese von der Gemeinde auch dem GDA zu ersetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Kosten Sanierung Wohnung Schulstraße 1/4

Sachverhalt:

Nach Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen konnte wie folgt abgerechnet werden:

		Angebot excl.	Angebot inkl.	Rechnung inkl.	
Sanierung Bad	Lehner Badsanierungs GmbH	11 229,20	13 475,04	13 719,84	244,80
Sanierung Küche	Markus Lehner Montagetischler	5 499,00	6 598,80	6 598,80	
Innentüren	Markus Lehner Montagetischler	1 979,80	2 375,76	2 375,76	
Dichtung, Einbau Geräte usw.	Markus Lehner Montagetischler			469,46	469,46
Malerarbeiten	Renner	3 041,00	3 649,20	1 849,53	-1 799,67
Elektroinstallation	EAS	Regieabrechnung		3 526,34	3 526,34
Küchengeräte	Amashaufer	2 333,33	2 800,00	2 800,00	
Bodenlegerarbeiten	Heim&Haus	4 435,14	5 322,17	5 519,73	197,56
Installateurarbeiten	Datzreiter e.U.	Regieabrechnung		2 971,42	2 971,42
Gesamtsumme		28 517,47	34 220,96	39 830,88	5 609,91

Antrag des Bgm. Michael Hülbauer:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Kosten für die Sanierung der Wohnung Schulstraße 1/4 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Projekt Windischenbach

Sachverhalt:

Aufgrund der regelmäßigen Überflutungen im Bereich des Windischenbaches in Windischendorf im Bereich der Liegenschaften Steiner und Auer (Mayr) wurde dieser Sachverhalt dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung übermittelt. Nach einigen Gesprächen und vor Ort Besichtigungen wurde ein diesbezügliches Projektskonzept ausgearbeitet.

Durch die Ufersicherung und Aufweitung des Gerinnes soll die Hochwassersituation im gegenständlichen Bereich markant verbessert werden.

Aufgrund der oftmaligen Überflutungen des Windischenbaches, ist in diesem Projekt eine Verlegung der Gerinneachse, die Sicherung des linksseitigen Ufers und die Auflassung zweier Rohrquerungen vorgesehen – stattdessen werden 2 Furten errichtet.

Maßnahmen (Überblick):

Allgemeine Bauauslagen (Baustelleneinrichtung)	€ 15.000,00
Gerinneertüchtigung, Errichtung von 2 Furten	€ 160.000,00
Regie und Unvorhersehbares	€ 25.000,00
Gesamtkosten:	€ 200.000,00

inkl. 12,50 % für Regie und Unvorhersehbares

Preisbasis: Ausführungszeitraum: 2024

Finanzierung des Projektes:

Aufgrund der vorangegangenen Feststellung der rechtlichen, fachlichen und formalen Finanzierungsvoraussetzungen besteht kein Vorbehalt gegen die Finanzierung des gegenständlichen Projektes. In Anbetracht des großen öffentlichen Interesses an den geplanten Maßnahmen wird - unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Art und Umfang der vorgeschlagenen Maßnahmen und der finanziellen Situation der Interessentengemeinde - von der Amtsabordnung folgender Finanzierungsschlüssel für die Projektkosten vorgeschlagen:

Bund	58,00%	116.000,00 €
Land Niederösterreich	15,00%	30.000,00 €
Interessenten: Gemeinde Ferschnitz	27,00%	54.000,00 €

Als Interessentenbeitrag werden von der Fam. Steiner und der Fam. Auer jeweils 15.000,00 beigebracht.

Antrag des gfGemR Rudolf Oberaigner:

Der Gemeinderat möge die Finanzierung des Projektes Windischenbach wie beschrieben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Senator Mitgliedschaft „Renovierung Basilika Sonntagberg“

Sachverhalt:

Bgm. Michael Hülbauer berichtet vom Ansuchen vom 27.02.2024 für die Unterstützung des Projektes „Renovierung Basilika Sonntagberg“ vom GVV Stammtisch, vertreten durch Bgm Hannes Pressl.

In diesem wurde um eine SENATOR Mitgliedschaft im Förderverein auf zehn Jahre in der Höhe von 150,00 € jährlich, durch die Gemeinde, gebeten.

In der Gemeinderatssitzung vom 7. Oktober 2014 wurde eine zehnjährige SENATOR Mitgliedschaft beschlossen, die Auszahlung des Mitgliedsbeitrages in der Höhe von 150,00 € soll jährlich neu vom Gemeinderat beschlossen werden.

Antrag des GemR Johann Glack:

Der Gemeinderat möge den Mitgliedsbeitrag für 2024 in Höhe von 150,00 € beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Subventionsansuchen Trägerverein der Franziskanerinnen Amstetten

Sachverhalt:

Bgm. Michael Hülbauer verliert das Ansuchen des Trägervereines der Franziskanerinnen Amstetten als Schulerhalter der Privaten Mittelschule in Amstetten. Diese ersuchen um einen finanziellen Beitrag von 250,00 Euro pro Schülerin und Schüler als Subvention.

Derzeit besuchen acht Schülerinnen und Schüler die Private Mittelschule.

Im letzten Jahr wurde die Private Mittelschule mit einem Betrag von 140,00 € / Schülerin und Schüler subventioniert.

Antrag der Vizebgm. Hermine Berger:

Der Gemeinderat möge die Subvention von 250,00 € pro Schülerin und Schüler beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Tierzuchtförderungen

Sachverhalt:

Für das Jahr 2023 wurden von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer folgende landesübliche Durchschnittskosten der künstlichen Besamung beim Rind ermittelt:

Besamung durch:

- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| 1. Tierarzt/-ärztin | 33,60 € inkl. MwSt. |
| 2. Besamungstechniker/-in | 27,10 € inkl. MwSt. |
| 3. Eigenbestandsbesamer/-in | 15,60 € inkl. MwSt. |

Bis dato wurden seitens der Gemeinde die

Pos. 1 mit 10,00 € und die

Pos. 3 mit 9,00 € gefördert

Gemäß § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 hat der Förderbetrag zumindest 1/3 der Kosten zu betragen. Basierend auf den für das Jahr 2023 ermittelten Kosten sind sohin die Förderbeträge entsprechend anzupassen.

Dem zu Folge sind ab 01.01.2024 folgende Beträge (Mindestbeträge) festzusetzen:

Position 1 Tierarzt/-ärztin 11,20 €

Antrag des Bgm. Michael Hülbauer:

Der Gemeinderat möge die Anpassung des Gemeindebeitrages für künstliche Besamung durch Tierarzt/-ärztin beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Löschung Wiederkaufsrecht

Sachverhalt:

Die Eigentümer der EZ 687, KG Ferschnitz, Ersuchen um Löschung des grundbücherlich eingetragenen Wiederkaufsrechtes in der EZ 687.

Löschungserklärung

Grundbuchsstand: antragsbezogen

KATASTRALGEMEINDE 03009 Ferschnitz EINLAGEZAHL 687

***** B *****

1 ANTEIL: 1/2

Gerhard Weichselbaum

GEB: 1958-08-31 ADR: Hochgarten 2, Ferschnitz 3325

a 2254/1998 Kaufvertrag 1998-02-16 Eigentumsrecht

b 42/1999 Veräußerungsverbot

c 1226/2004 Adressenänderung

2 ANTEIL: 1/2

Brigitte Weichselbaum

GEB: 1963-10-04 ADR: Hochgarten 2, Ferschnitz 3325

a 2254/1998 Kaufvertrag 1998-02-16 Eigentumsrecht

b 42/1999 Veräußerungsverbot

c 1227/2004 Adressenänderung

***** C *****

1 a 2254/1998

WIEDERKAUFSRECHT gem Art Fünftens Kaufvertrag 1998-02-16

für Marktgemeinde Ferschnitz

Die Marktgemeinde Ferschnitz erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung der obangeführten Belastung (C-LNr. 1 a) ob der Liegenschaft Einlagezahl 687 Grundbuch 03009 Ferschnitz, auf ihre Kosten.

Antrag des GemR Dipl.-Ing. Markus Gleiß:

Der Gemeinderat möge die Löschung des Wiederkaufsrechtes wie beschrieben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GemR Peter Freund tritt um 19:59 Uhr der Sitzung bei.

TOP 10: Ankauf Gemeindefahrzeug

Sachverhalt:

A. Ersatzbeschaffung Pritschenwagen

Die derzeitige Pritsche Mercedes Benz Baujahr 2006 entspricht nicht mehr den technischen Vorgaben betreffend § 57a Überprüfung (Pickerlüberprüfung).

Als Ersatz soll wieder eine Pritsche angeschafft werden, jedoch eine kürzere Version als bisher.

Über die BBG wurde bei der Firma **Pappas aus Amstetten** folgendes Angebot eingeholt:
Mercedes Benz Sprinter BASE 215 CDI Standard

LISTENPREIS NETTO (inkl. Sonderausstattung) [entspricht 69 546,54 € brutto]	45 578,00 €
Nachlässe 2024 Gemeinde Ferschnitz Nachlass Sprinter Fgst. 4x2	-11 850,28 €
KAUFPREIS NETTO EXKL. NICHT-RABATTFÄHIGE AUSSTATTUNG	33 727,72 €
Nicht-nachlassfähige Ausstattung	0,00 €
KAUFPREIS NETTO	33 727,72 €
KAUFPREIS NETTO	33 727,72 €
Steuern und Abgaben (Berechnung auf Basis Kundenwunsch Lieferdatum : Sep 2024)	
MwSt.: Standardgeschäft (20 %)	6 745,54 €
NoVA: berechnet (23 %)	7 757,38 €
NoVA-Bonus	-350,00 €
NoVA-Malus	4 720,00 €
KAUFPREIS BRUTTO	52 600,64 €

Von der Firma **Senker aus Amstetten** wurde ein Angebot über ein gebrauchtes Fahrzeug vorgelegt:

VW Pritschenwagen gebraucht 16.000 km
 Baujahr 8/2022 - 5 Jahre Garantie (150.000 km)
 Inkl. Rundumleuchte und Blitzer sowie Stirnwandbügel
39.190,00 Brutto

B. Neukauf Transporter

für Essenabholung, diverse Liefer- und Abholtätigkeiten, Tätigkeiten im Außendienst usw.

Ausschreibung erfolgte über Beschaffungsservice NÖ - Opel Bestbieter

Opel Combo Cargo Eletric

Listenpreis	33.650,00	
Nachlass inkl. e-Mobilitätsbonus	-6.225,25	
	27.424,75	
Bundesförderung	-4.000,00	
Ersatzanschaffung e-KFZ	-5.000,00	Bei Abmeldung eines Verbrenner-KFZ
KIP-Mittel	-16.825,00	50 % vom Kaufpreis
	4.712,38	

Antrag des GemR Gerhard Rosenberger M.Ed.:

Der Gemeinderat möge den Ankauf des Pritschenwagens bei der Firma Senker und den Ankauf des Opel Combo Cargo Eletric w.o. beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Änderung Nebengebührenordnung

Sachverhalt:

Die Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Ferschnitz wird wie folgt geändert:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ferschnitz, mit der die Nebengebühren und sonstigen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Bediensteten der Marktgemeinde Ferschnitz festgesetzt werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ferschnitz hat in seiner Sitzung vom 25.06.2024 aufgrund der Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (NÖ GVBG) LGBl. 2420 und des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) LGBl. 2100, jeweils in der geltenden Fassung, für die in einem öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Bediensteten, im folgenden Bedienstete genannt, folgende

Nebengebührenordnung und sonstige dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften (NGO 2024)

beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Nebengebührenordnung und sonstige dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften (NGO 2024) gelten für die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Ferschnitz, im folgenden kurz Gemeindebedienstete bezeichnet, soweit in Sonderverträgen nichts anderes vereinbart wird.

§ 2 Anspruchsberechtigung

a) Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG) LGBl. 2420, des NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) LGBl. 2100, sowie der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO) LGBl. 2440, in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge nachfolgende Nebengebühren.

b) In den Fällen einer Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit, Unfall, Erholungsurlaub oder aus Gründen, die nicht in der Person des Bediensteten gelegen sind, werden monatlich pauschalierte Nebengebühren bis zur Dauer von 42 Kalendertagen gewährt. Diese Regelung ist nicht anzuwenden, wenn an anderer Stelle dieser Nebengebührenordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

c) Im Falle einer Vertretung des Anspruchsberechtigten wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger Abwesenheit vom Dienst, erhält diese Vertretung den aliquoten Teil.

d) Der Anspruch der Auszahlung dieser Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. der Einweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.

e) Nebengebühren und Gebühren nach sonstigen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften, welche prozentuell berechnet werden, sind auf volle 10 Cent zu runden. Beträge unter 5 Cent sind abzurunden, Beträge von 5 und mehr Cent sind aufzurunden.

§ 3 Gebühren bei auswärtiger Dienstverrichtung
**Reisezulage, Tagesgebühr, Nächtigungsgebühr, Massenbeförderungsmittel,
Kilometergeld, Fahrkostenzuschuss**

a) Gemeindebedienstete erhalten bei angeordneter Dienstverrichtung oder bei Schulungskursen und Fortbildungskursen außerhalb des Dienstortes, wobei als Dienstort das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ferschnitz zu verstehen ist, eine Reisezulage, Tages- und Nächtigungsgebühren sowie für die Benützung des eigenen Fahrzeuges des Bediensteten als Vergütung das jeweils amtlich festgesetzte Kilometergeld gemäß § 101 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) LGBl. 2100. Bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten ersetzt.

b) Für die Gemeindebediensteten finden die Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung. Die Höhe der Reisegebühren sind im 8. Abschnitt des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes §§ 101, 102, 109, 110, 111 und 112 geregelt.

§ 4 Bekleidungszulage - Arbeitsbekleidung

a) Die Kinderbetreuerinnen, das Reinigungspersonal, die Schulfachkräfte sowie Bedienstete der Nachmittagsbetreuung erhalten für die Anschaffung von Dienst- und Arbeitsbekleidung jährlich eine Aufwandsentschädigung von 3% vom Gehaltsansatz der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 11. Diese wird im November ausbezahlt.

b) Die Bediensteten am Gemeindeamt erhalten aufgrund der Repräsentationstätigkeiten, Standesbeamten-tätigkeiten usw. für die Anschaffung von Dienstbekleidung jährlich eine Aufwandsentschädigung von 6 % vom Gehaltsansatz der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 11. Diese wird im November ausbezahlt.

c) Die im Außendienst beschäftigten Gemeindebediensteten erhalten folgende Arbeitsbekleidung:

2 Arbeitsanzüge (Warnschutzbekleidung)	nach Bedarf jedoch frühestens einmal im Jahr
1 Paar Sicherheitsschuhe	nach Bedarf jedoch frühestens einmal im Jahr
1 Paar Gummistiefel	nach Bedarf jedoch frühestens alle 2 Jahre
1 Regenschutzbekleidung	nach Bedarf jedoch frühestens alle 2 Jahre
1 Winterbekleidung (Winterjacke)	nach Bedarf jedoch frühestens alle 2 Jahre
1 Sommerjacke	nach Bedarf jedoch frühestens alle 2 Jahre
1 Kappe bzw. Haube	nach Bedarf jedoch frühestens alle 2 Jahre
1 Paar Winterstiefel	nach Bedarf jedoch frühestens alle 2 Jahre
2 Stk. T-Shirt	nach Bedarf jedoch frühestens einmal im Jahr
1 Stk. Pullover	nach Bedarf jedoch frühestens einmal im Jahr

Folgende Bekleidungsstücke werden nach Bedarf (Evaluierung durch Sicherheitsfachkraft) und Einsatzgebiet zur Verfügung gestellt/ersetzt:
Warnweste, Handschuhe, Augenschutz, Gehörschutz, Schnittschutzbekleidung, Schutzhelm, Staubmaske, Einwegoverall.

d) Jene Bedienstete, die mit Arbeitsbekleidung ausgestattet werden, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen. Der Benutzer hat die ihm zugewiesene Arbeitsbekleidung ordnungsgemäß instand zu halten. Für die Pflege, Reinigung und Erhaltung der Bekleidung haben die Bediensteten grundsätzlich selbst aufzukommen.

e) Sollte es durch besondere Umstände zur Beschädigung oder Vernichtung der Arbeitsbekleidung kommen, die nicht im Verschulden des Bediensteten liegt, wird die Behebung des Schadens oder der Ersatz der Stücke von der Marktgemeinde Ferschnitz kostenlos veranlasst.

f) Nach Ablauf der Tragedauer geht die zugewiesene Arbeitsbekleidung in das Eigentum des Bediensteten über, in gleicher Weise im Falle der Versetzung in den dauernden Ruhestand oder im Todesfalle. Wird aber das Dienstverhältnis vor Ablauf der Tragedauer aufgelöst, so ist die Arbeitsbekleidung an die Gemeinde zurückzustellen.

§ 5 Trauungsentschädigung

a) Für die Tätigkeit von Trauungen (Eheschließungen und eingetragene Partnerschaften) durch den Standesbeamten bzw. die Standesbeamtin im Amtsraum wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 45 NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, in der Höhe von 60,00 € pro Trauung gewährt.

Die anfallenden Überstunden während der Tageszeit werden durch Freizeitgewährung abgegolten.

Überstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen werden entsprechend der Bestimmungen des § 46 Abs. 2 bis 4 GBDO vergütet.

b) Für die Tätigkeit von Trauungen (Eheschließungen und eingetragene Partnerschaften) durch den Standesbeamten bzw. die Standesbeamtin außerhalb der Amtsräume und in allen anderen Fällen wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 45 NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400 in der Höhe von 120,00 € pro Trauung gewährt.

Die anfallenden Überstunden während der Tageszeit werden durch Freizeitgewährung abgegolten.

Überstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen werden entsprechend der Bestimmungen des § 46 Abs. 2 bis 4 GBDO vergütet.

Für die Benützung des eigenen Fahrzeuges erhalten die Bediensteten als Vergütung das jeweils amtlich festgesetzte Kilometergeld gemäß § 101 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) LGBl. 2100.

c) Die Trauungsentschädigung wird jährlich im Dezember rückwirkend für das gesamte Jahr ausbezahlt.

d) Durch die im § 42 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400 vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren ist die Trauungsentschädigungen in dem Ausmaß zu erhöhen, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert.

§ 6 Mehrdienstleistungsentschädigungen

In folgenden Fällen werden die anfallenden Überstunden gleichzeitig mit den Bezügen des jeweiligen Gemeindebediensteten verrechnet, so ferne sie nicht durch Freizeitgewährung innerhalb von 30 Tagen abgegolten werden können:

- bei Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen, Volksbegehren udgl.
- bei Durchführung von statistischen Erhebungen

- bei Erstellung des Voranschlages, Rechnungsabschlusses sowie von Nachtragsvoranschlägen
- bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeorgane und Ausschüsse
- bei Durchführung von anderen Arbeiten, die vom Bürgermeister angeordnet werden

§ 7 Personalzulage

Dem Inhaber des Dienstpostens „Leiter der Hoheitsverwaltung“ und dem Inhaber des Dienstpostens „Leiter der Finanzverwaltung“ gebührt gem. § 20 NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO) LGBl. 2440 in der jeweils geltenden Fassung für die in Ausübung der Diensthoheit erbrachten qualitativen Mehrdienstleistungen eine Personalzulage im Ausmaß von 25% des Monatsentgeltes.

§ 8 Rufbereitschaftsentschädigung

Den Mitarbeitern im Außendienst, die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten haben (Rufbereitschaft), gebührt eine Rufbereitschaftsentschädigung von 5% vom Gehaltsansatz der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 11.

§ 9 Fehlgeldentschädigung

Gemeindebedienstete, die mit der Einnahme und Leistung von Barzahlungen betraut sind, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine monatliche Fehlgeldentschädigung von 2% vom Gehaltsansatz der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 11.

Gemeindebedienstete, die vom Gemeinderat als Kassenverwalter/in bestimmt wurden, gebührt für die Führung der Barkasse eine monatliche Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 4% vom Gehaltsansatz der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 11.

§ 10 Sonderzulagen

A. Schmutzzulage

a) Klärwärter und Außendienstmitarbeiter der Gemeinde erhalten monatlich eine Schmutzzulage von 10% des Monatsentgeltes.

b) Die Kinderbetreuerinnen, Schulwartinnen und Reinigungskräfte sowie Bedienstete der Nachmittagsbetreuung erhalten monatlich eine Schmutzzulage von 1,5% vom Gehaltsansatz der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 11.

B. Qualifikationszulage

Bedienstete mit Leitungsaufgaben im Bereich des Bürgerservices, des Bauamtes und des Wirtschaftshofes erhalten eine Qualifikationszulage im Ausmaß von 20% des Monatsentgeltes.

C. Leistungszulage

Alle Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Ferschnitz erhalten eine monatliche Leistungszulage in der Höhe von 3% vom Gehaltsansatz der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 11.

D. EDV-Zulage-Bildschirmzulage

Die Bediensteten der Verwaltung, welche die Arbeiten an einer EDV-Anlage (Gemeindeamt) durchführen, erhalten für die mit dieser Tätigkeit verbundenen gesundheitlichen Belastung durch die Bildschirmarbeit eine monatliche Zulage in der Höhe von 5% vom Gehaltsansatz der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 11.

E. Kinderweihnachtsgeld

Wird für familienbeihilfenpflichtige Kinder von aktiven Beamten und Vertragsbediensteten der NÖ Landesregierung vom NÖ Landtag anlässlich des Weihnachtsfestes eine außerordentliche Zuwendung beschlossen, so ist analog an die Gemeindebedienstete der Marktgemeinde Ferschnitz der jeweils festgesetzte Betrag zu gewähren.

§ 11 Dienstjubiläum

a) Gemeindebedienstete erhalten anlässlich eines Dienstjubiläums nach 15, 20, 30 und 35 Dienstjahren, jeweils eine außerordentliche Vorrückung gemäß § 18a NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVVB) LGBl. 2420.

b) Weiters gebührt den Gemeindebediensteten aus Anlass der Vollendung einer zurückgelegten Dienstzeit von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumsbelohnung, wobei die Bestimmungen des § 53 Abs. 3 bis 7 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400 sinngemäß zur Anwendung gelangen.

§ 12 Sonderurlaub mit Bezügen

Der Bürgermeister kann den Gemeindebediensteten nach Antragstellung bei folgenden besonderen Anlässen einen Sonderurlaub mit Bezügen gemäß § 93 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (GBDO) 1976, LGBl. 2400, in der jeweils geltenden Fassung, gewähren:

* Bei Tod des Ehegatten	3 Arbeitstage
* Bei Tod des Lebensgefährten, wenn er (sie) mindestens 6 Monate mit dem Bediensteten im gemeinsamen Haushalt gewohnt hat	3 Arbeitstage
* Bei Tod der Eltern	2 Arbeitstage
* Bei Tod eines Kindes, das mit dem Bediensteten im gemeinsamen Haushalt gewohnt hat	2 Arbeitstage
* Bei Tod eines Kindes, das mit dem Bediensteten nicht im gemeinsamen Haushalt gewohnt hat	1 Arbeitstag
* Bei Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstage
* Bei den Dienstverhinderungen durch Todesfall gebührt, wenn das Begräbnis außerhalb des Wohnortes des Bediensteten stattfindet, außerdem die notwendige Freizeit für die Hin- und Rückfahrt zum Begräbnisort im Höchstmaß eines weiteren Arbeitstages.	
* Bei einer Eheschließung	3 Arbeitstage
* Bei Wohnungswechsel, im Falle der Gründung eines eigenen Haushaltes	2 Arbeitstage
* Bei Eheschließung von Geschwistern oder Kindern	1 Arbeitstage
* Bei Niederkunft der Ehefrau bzw. Lebensgefährtin	2 Arbeitstage
* Vor Ablegung einer Dienstprüfung erhält jeder Bedienstete	5 Arbeitstage

§ 13 Dienstschluss - Dienstoffrei

An folgenden Tagen sind gemäß § 32a NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO) LGBl. 2400, in der jeweils geltenden Fassung, nur 4 Arbeitsstunden zu leisten:

- Faschingsdienstag
- Karfreitag
- Allerseelentag

An folgenden Tagen ist der ganze Tag dienstoffrei:

- 1. Jänner (Neujahrstag)
- 6. Jänner (Heilige Drei Könige)
- Ostermontag
- 1. Mai (Staatsfeiertag)
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- 15. August (Mariä Himmelfahrt)
- 26. Oktober (Nationalfeiertag)
- 1. November (Allerheiligen)
- 15. November (Fest des Landespatrones)
- 8. Dezember (Mariä Empfängnis)
- 24. Dezember (Hl. Abend)
- 25. Dezember (Christtag)
- 26. Dezember (Stefanitag)
- 31. Dezember (Silvester)

§ 14 Streitfälle

Bei Streitfällen, die sich allenfalls aus dieser Nebengebührenordnung ergeben können, entscheidet hierüber nach Beratung mit der Personalkommission, der Gemeinderat. Eine endgültige Entscheidung obliegt dem zuständigen Gericht.

§ 15 Inkrafttreten

Die Nebengebührenordnung (NGO 2024) tritt mit dem der Kundmachungsfrist nachfolgenden Monatsersten, das ist der 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Nebengebührenordnung vom 6. Dezember 2016 außer Kraft.

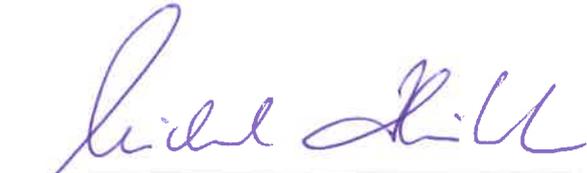
Antrag des GemR Hannes Veigl:

Der Gemeinderat möge die Nebengebührenordnung 2024 beschließen.

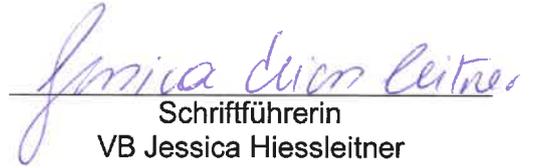
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

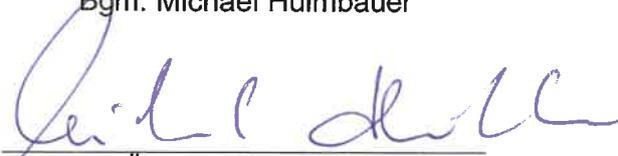
TOP 12: Personalangelegenheiten – nicht öffentlich



Vorsitzender
Bgm. Michael Hümbauer



Schriftführerin
VB Jessica Hiessleitner



ÖVP-Gemeinderat
Michael Hümbauer



VFF-Gemeinderätin
Dr. Ulrike Stierschneider



SPÖ-Gemeinderat
Peter Freund